

Wirtschaftsförderung der Stadt Krems an der Donau Richtlinien 2024

1. Fördervoraussetzung

Generelle Voraussetzung für die Förderwürdigkeit ist, dass es sich dabei um Unternehmen mit einer Betriebsstätte im Stadtgebiet von Krems an der Donau handelt.

Betriebe ohne eigene Betriebsstätte im Stadtgebiet von Krems fallen nicht unter diese Fördermöglichkeit.

2. Förderungsziel

Im Rahmen dieser Richtlinien sollen die Schaffung von Arbeitsplätzen, Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und Anreize zu mehr ökologischer Nachhaltigkeit (i.S.d. EU-Taxonomie) in Krems finanziell unterstützt werden. Darüber hinaus soll die Stadt Krems als Veranstaltungsort attraktiviert werden.

3. Förderungswerber

Als Förderungswerber können physische oder juristische Personen auftreten.

4. Förderungsmaßnahmen

Es sind drei Fördermaßnahmen vorgesehen:

- Einmalzuschuss zur Schaffung von Dauer-Arbeitsplätzen (Arbeitsplatzförderung)
- Direktzuschuss für Projekte zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Krems (Strukturförderung)
- Zuschuss zur Attraktivierung der Stadt Krems als Veranstaltungsort (Veranstaltungsförderung)

4.1. Arbeitsplatzförderung (Einmalzuschuss zur Schaffung von Dauer-Arbeitsplätzen)

- Neuschaffung von Arbeitsplätzen, die eine Kommunalsteuerpflicht in der Stadt Krems begründen. Betriebsübersiedlungen oder Firmenzusammenschlüsse von Unternehmen mit bestehenden Betriebsstätten innerhalb des Stadtgebietes von Krems sind davon ausgenommen.
- Bewertung der Arbeitsplätze auf Basis Vollzeit (Vollzeitäquivalente)
- Grundsätzlich gilt als Bemessungsgrundlage jener Mitarbeiterstand, der bei Fördereinreichung des Betriebes in Krems nachweislich zusätzlich beschäftigt wird. Bei Unternehmen mit saisonal deutlich schwankendem Beschäftigungsstand kann abweichend davon als Bemessungsgrundlage der erwartete Jahresschnitt an Mitarbeitern im ersten vollen Wirtschaftsjahr herangezogen werden.
- Erforderliche Dauer des Nachweises der Anzahl der geförderten Arbeitsplätze: 3 Jahre
- Rückzahlung bei Nichterbringung des Nachweises der Beschäftigten in der geförderten Anzahl
- Einmaliger Zuschuss in der Höhe von EUR 1.000,- pro Vollzeit-Arbeitsplatz (Teilzeitkräfte werden in VZÄ umgerechnet; maximal förderfähig ist ein Beschäftigtenausmaß von 25 VZÄ)
- Auszahlung in voller Höhe nach Aufnahme des Betriebes am geförderten Standort
- Förderwürdig sind auch sog. „1-Personen-Gesellschaften“, sofern die Dienstnehmer-Eigenschaften zur Kommunalsteuerpflicht erfüllt sind.

4.2. Struktur-Förderung (Direktzuschuss für betriebliche Projekte zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Krems)

- Generelle Voraussetzung für Förderwürdigkeit: Unternehmen in der Kategorie „Klein- und Mittelbetriebe“ (KMU's)
- Förderfähig sind Projekte mit besonderer Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Krems.
- Projekte mit zusätzlich besonderer Bedeutung für die ökologische Nachhaltigkeit (i.S.d. EU-Taxonomie ausgenommen Energieträger fossiles Gas und Atomkraft) sind erhöht förderbar.
- Projekte im Zusammenhang mit Firmenneugründungen (Start Ups) bzw. Firmenübernahmen (Nachfolge) werden bevorzugt behandelt.

- Direktzuschuss in maximalem Ausmaß von 50% der nachgewiesenen Projektkosten; Zuschusshöhe ab EUR 1.500,- bis maximal EUR 5.000,-.

- Erhöhter Direktzuschuss bei Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien i.S.d. EU-Taxonomie (ausgenommen Energieträger fossiles Gas und Atomkraft) in maximalem Ausmaß von 50% der nachgewiesenen Projektkosten, Zuschusshöhe: ab EUR 1.500,- bis maximal EUR 10.000,-.

- Auszahlung nach Nachweis des erfolgreichen Projektabschlusses in voller Höhe.

4.3. Veranstaltungsförderung (Zuschuss zur Attraktivierung der Stadt Krems als Veranstaltungsort)

- Förderfähig sind öffentliche Veranstaltungen gegen Entgelt sofern diese der Lustbarkeitsgabe unterliegen.
- Die Beantragung hat grundsätzlich vor Durchführung der Veranstaltung zu erfolgen.
- Allfällige Werbemaßnahmen (Drucksorten, Internetauftritt o.ä.) haben einen Hinweis auf die Stadt Krems als Partnerin der Veranstaltung zu enthalten (etwa in Form des Logos der Stadt Krems).
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abrechnung und Zahlung sämtlicher mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Abgaben sowie allfälliger Leistungen die darüber hinaus durch die Stadt Krems erbracht wurden; darüber hinaus dürfen zum Zeitpunkt der Auszahlung keine überfälligen Verbindlichkeiten des Förderwerbers bei der Stadt Krems bestehen.
- Die Höhe der Förderung ist mit der Hälfte der Lustbarkeitsabgabe der jeweiligen Veranstaltung begrenzt; je Förderwerber und Kalenderjahr beträgt der Zuschuss maximal EUR 20.000,-.

5. Förderabwicklung (bearbeitende Förderstelle)

Magistrat der Stadt Krems an der Donau
Bereich 3 / Finanzdirektion / Wirtschaftsförderung
Stadtgraben 13
3500 Krems

6. Einreichunterlagen, Förderansuchen, Beschlussfassung

Der Bewerber hat sich zu verpflichten, die zur Erlangung der jeweiligen Förderungen verlangten Auskünfte, Unterlagen, Sicherstellungen (z.B. Bankgarantien) und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung beizubringen.

Unbedingte Voraussetzung sind das Ausfüllen der Formblätter des Ansuchens (anzufordern bei der Förderstelle bzw. Internet-download über www.krems.at).

Der Förderungswerber ermächtigt den Magistrat der Stadt Krems mit Abgabe des Förderansuchens, die zur Bearbeitung erforderlichen Daten und Auskünfte über den Förderungswerber und das Unternehmen einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten zu lassen. Die eingebrachten Anträge werden von der Förderstelle überprüft und dem zuständigen Organ gemäß den Bestimmungen des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes zur Entscheidung vorgelegt.

Sollte der Förderungswerber dem Magistrat Beträge für Abgaben, welcher Art auch immer, schulden, ist der Magistrat berechtigt, die zugesagten Fördermittel zur Tilgung der offenen Abgaben zu verwenden.

Der Magistrat der Stadt Krems behält sich vor, alle Angaben und die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung zu überprüfen oder von Beauftragten seiner Wahl überprüfen zu lassen.

7. Widerruf bzw. Rückabwicklung der Förderzusage

Die von der Stadt Krems gewährte Förderzusage gilt als verwirkt, sofern

- die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden
- das angestrebte Förderungsziel nicht erfüllt wurde
- die angeforderten Unterlagen, Sicherstellungen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung nicht rechtzeitig beigebracht wurden oder
- die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt wurde.

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen sofort fällig. Auf noch nicht ausbezahlte Förderungen besteht ab diesem Zeitpunkt kein Anspruch mehr.

8. Schlussbestimmungen

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Krems gelegen sind. Voraussetzung für eine Förderung ist die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der einschlägigen EU-Richtlinien zur Begrenzung von Förderungen.

Der Förderungswerber hat zuerst alle für ihn in Betracht kommenden Förderungen des Bundes, des Landes sowie sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechtes auszunützen.

Ansuchen sind in der Regel vor Inangriffnahme eines Projektes zu stellen. Antragsteller haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungen nach diesen Richtlinien.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Vorlage der im Beschluss festgelegten Unterlagen bzw. der vereinbarten Bedingungen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

9. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit 1.1.2024 in Kraft.